

Artenschutzprüfung (Stufe I)

Gemeinde
Kranenburg

Im Rahmen der 40. Änderung des FNP
(SO-Gebiet „Großen Haag“)

Stand: 25.09.2019



WOLTERS PARTNER
ARCHITEKTEN & STADTPLANER GMBH

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	Bestandsbeschreibung	3
3	(Potentielles) Arteninventar	4
3.1	Säugetiere	7
3.2	Avifauna	7
3.3	Rastvögel	10
3.4	Reptilien	11
4	Auswirkungsprognose und Maßnahmen	11

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Ergebnis der Nestkartierung	5
---------	-----------------------------	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten	6
---------	-------------------------	---

1 Vorbemerkung

Bei dem vorliegenden Planverfahren ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW* die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig.

Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

Da der vorliegenden ASP keine eigenen faunistischen Kartierungen sondern eine Erfassung der Biotoptypen (Oktober 2016) zugrunde liegt, wird im Sinne einer Worst-case-Betrachtung und unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen / Lebensräume das Habitatpotenzial für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten geprüft und so die möglichen Auswirkungen der Planung auf die geschützten Arten gem. § 44 (1) BNatSchG prognostiziert. Hierfür wird auch auf bereits vorhandene Dateninformationen aus Fachkatastern (Biotopkataster, @LINFOS, FIS geschützte Arten), insbesondere des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve (Kiebitz-Nestkartierungen der Jahre 2015-2018) sowie Fachliteratur zurückgegriffen.

2 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Ortslage von Kranenburg, unmittelbar östlich der Straße „Großen Haag“ und umfasst eine Fläche von rund 1,77 ha Größe.

Die Fläche wird zur Zeit der durchgeführten Bestandsaufnahme im Oktober 2016 intensiv landwirtschaftlich in Form von Mahdgrünland (Fettwiese) genutzt. Am westlichen Rand steht straßenbegleitend eine junge Baumreihe aus Eschen (*Fraxinus excelsior*). Unmittelbar westlich, jenseits der Straße „Großen Haag“, besteht das gleichnamige Einkaufszentrum mit filialisierten Einzelhandelsbetrieben. In nördlicher und östlicher Richtung schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Südlich des Plangebietes besteht ein Lebensmittelmarkt. Die Fläche ist in nördlicher, östlicher und südlicher Richtung von klassifizierten Gewässern (Gräben) umgeben. Diese weisen ein gleichmäßiges Regelprofil auf und werden augenscheinlich regelmäßig unterhalten. Der südliche Graben ist die „Steinwässerung“, ein Teilabschnitt des Kranenburger Baches.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

3 (Potentielles) Arteninventar

Laut Abfrage des Fachinformationssystems* (FIS) können im Bereich des Messtischblattes 4202 (Quadrant 1) potentiell 48 planungsrelevante Arten vorkommen; dazu gehören unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen (Fließgewässer, Säume, Hochstaudenfluren, Fettwiesen und -weiden) theoretisch 7 Säugetiere, 40 Vogelarten und ein Reptil (s. Tab. 1).

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Kleve hat Daten der jährlich durchgeführten Wiesenvogelkartierungen für die Jahre 2015 bis 2018 zur Verfügung gestellt. Dabei wurden die Kartierungen durch den Kreis Kleve beauftragt und umfassen insgesamt ca. 365 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Düffel. Im Fokus der Kartierungen stehen dabei Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel und Großer Brachvogel. Die in den Jahresberichten enthaltenen Kartierergebnisse (Kartenmaterial) wurden in Bezug auf relevante Vorkommen im Umfeld zum Planvorhaben ausgewertet.

In Bezug auf Kiebitzvorkommen wurden in den Jahren 2015/ 16 außerhalb des Plangebietes, zahlreiche Gelege auf den angrenzenden Ackerflächen im Norden und Osten nachgewiesen (vgl. Abb. 1; Abstand < 100 m). Die erfassten Neststandorte haben sich dabei in den Folgejahren in östliche Richtung verlagert. Der Mindestabstand zwischen Plangebietsgrenze und dem nächstgelegenen Nest betrug rund 145 m für das Erfassungsjahr 2018.

Da zur artenschutzfachlichen Beurteilung in vorliegendem Fall eine Worst-Case-Betrachtung erforderlich ist und Kiebitze i.d.R. Vertikalculissen in einem Umkreis von mindestens 100 m** meiden, ist auf Grundlage der Nestkartierung aus dem Jahr 2016 von einer maximalen Betroffenheit von 6 Kiebitzgelegen auszugehen.

Das Biotopkataster des Landesumweltamtes NRW macht keine Angaben zu schutzwürdigen Biotopen im Bereich des Plangebietes. Dementsprechend sind für diesen Bereich auch keine faunistischen Daten hinterlegt.

Das Fachinformationssystem*** (@LINFOS) enthält keine Eintragungen planungsrelevanter Arten für das Plangebiet. Die nächstgelegenen Eintragungen planungsrelevanter/ charakteristischer Arten liegen innerhalb des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ in nördlicher Richtung in einer Entfernung von rund 200 bzw. 300 m zu einem im Jahr 2015 erfassten Schwarzkelchen/ Kiebitz.

Das potentiell denkbare Arteninventar im Bereich des Plangebietes kann unter Berücksichtigung der tatsächlich erfassten Habitatstrukt-

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem (FIS) geschützte Arten in NRW. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/artenblatt/liste/42021> (abgerufen: 18.09.2019).

** vgl. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem (FIS) geschützte Arten in NRW. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/artengruppe/voegel/massn/103073> (abgerufen: 18.09.2019).

*** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/> (abgerufen: September 2019).

ren und der Habitatausstattung sowie der -größe und bestehender Vorbelastungen durch die Nähe zur Hauptverkehrsstraße sowie dem straßenbegleitenden Fuß- und Radweg eingeschränkt werden, weil die spezifischen Lebensraumsprüche der betrachteten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt werden. Darüber hinaus können bestimmte Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG häufig durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelungen) ausgeschlossen werden.

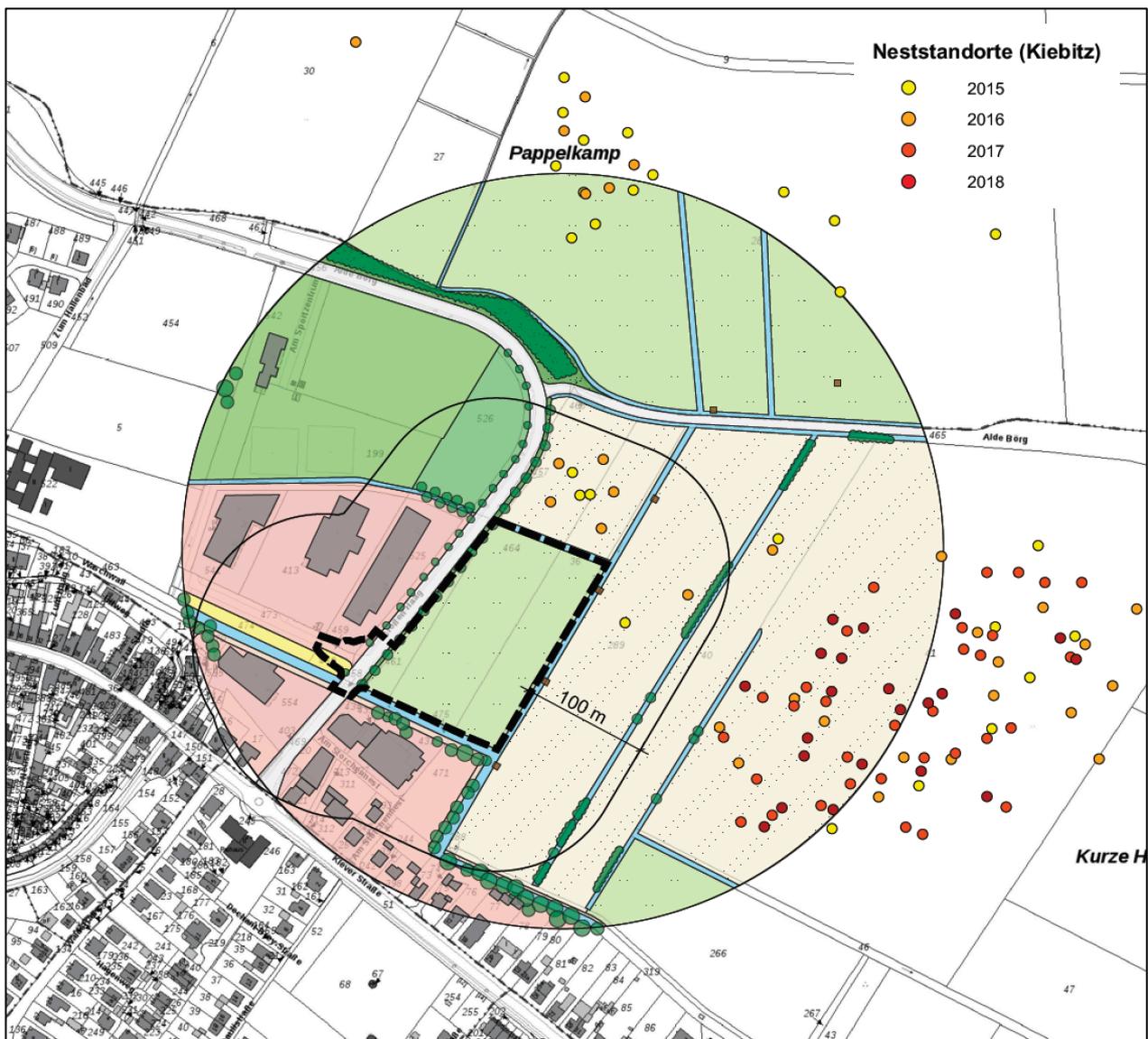


Abb. 1: Ergebnis der Nestkartierung (Kiebitzgelege) der Unteren Natur-
schutzbehörde des Kreises Kleve für den Zeitraum von 2015 bis 2018.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4202, Stand: September 2019. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000; N = Nachweis ab 2000 vorhanden; R = Nachweis Rast-/ Wintervorkommen. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen.

Art		Status	Erhaltungszustand	Fließ-	Säume	Fettwiesen/
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		in NRW (ATL)	gewässer		-weiden
Säugetiere						
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	N	G	FoRu!, Na		
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	N	U	(Na)	Na	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserschneckenfledermaus	N	G	Na		(Na)
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	N	U	Na		Na
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	N	G	(Na)	(Na)	(Na)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	(Na)		(Na)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	N	G		Na	Na
Vögel						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	G-			(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G		Na	(Na)
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	B	G	FoRu		
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B	U-		FoRu	FoRu!
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	G	FoRu!		
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	B	G	FoRu	(FoRu)	
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	R	G	(Ru)		Ru, Na
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	B	S		FoRu	FoRu
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U		(Na)	(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	G-		Na	Na
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	G		(Na)	Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	-		Na	
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	B	G	Na	Na	Na
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	B	U		FoRu!	(FoRu)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U-			(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	U	(Na)	(Na)	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U			(Na)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	B	G		Na	(Na)
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	B	U	Na	(Na)	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G		Na	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	(Na)	(Na)	Na
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	B	S			FoRu
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	B	U	(FoRu)	FoRu	(FoRu)
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	G	(FoRu)	FoRu	
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	B	U	(FoRu)	(FoRu)	
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	B	U			FoRu
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U		Na	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S		FoRu!	FoRu
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	B	U		Na	(Na)
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	B	U		(Na)	(Na)
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	B	U	(FoRu)	(FoRu)	
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	B	G	(FoRu)	FoRu!	(FoRu)
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B	-		Na	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	B	S		(Na)	(Na)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G		Na	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	-		Na	Na
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	B	G	FoRu		
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	B	S			(FoRu)
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G		Na	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	B	U-			FoRu
Reptilien						
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	N	U		FoRu	

3.1 Säugetiere

In Bezug auf die Säugetiere kann eine Betroffenheit des europäischen **Bibers** ausgeschlossen werden, da innerhalb des Plangebietes bzw. im Bereich der angrenzenden Gewässer im Rahmen der Bestandserfassung weder Spuren noch ein Bau festgestellt wurden. Gehölze/ Pflanzen, die eine geeignete Nahrungsgrundlage darstellen würden können im Bereich des Plangebietes sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld ebenfalls ausgeschlossen werden. Ein Bibervorkommen ist außerhalb des Plangebietes, östlich der B 504 im Naturschutz-/ FFH-Gebiet Kranenburger Bruch zu vermuten (Lage innerhalb des gleichen Messtischblattes).

Gemäß durchgeführter Messtischblattabfrage könnten innerhalb des Plangebietes Jagdhabitats planungsrelevanter **Fledermausarten** liegen. Aufgrund der tatsächlichen Ausstattung mit geeigneten Biotopstrukturen ist jedoch eine faktische Nutzung der theoretisch denkbaren Arten im Sinne einer essentiellen Funktion nicht zu erwarten. In dieser Hinsicht ist davon auszugehen, dass die angrenzenden Strukturen außerhalb des Plangebietes (Siedlungsflächen, Kleingehölze, Naturschutzgebiet Düffel) mit hoher Wahrscheinlichkeit eine höhere Eignung als Jagdhabitat aufweisen. Eine essentielle Funktion kann aufgrund der Größe sowie der bestehenden Vorbelastungen des Plangebietes mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Es stehen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang genügend gleich- bzw. auch höherwertige Jagdhabitats zur Verfügung.

Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können innerhalb des Plangebietes kategorisch ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Strukturen, d.h. weder Gebäude noch Höhlenbäume vorhanden sind.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber den potentiell denkbaren Säugetieren sind bei Durchführung des Planvorhabens insgesamt nicht zu erwarten.

3.2 Avifauna

Das Plangebiet selbst bietet aufgrund seiner Biotoptypenausstattung (keine Gehölze, Gebäude) keine geeigneten Brutplätze für **Eulenvögel** (Waldohreule, Steinkauz, Waldkauz, Schleiereule) und / oder **Greife** (Habicht, Sperber, Mäuse-, Wespenbussard, Baumfalke, Turmfalke). Eine Funktion als Teilnahrungshabitat, das von benachbarten Flächen aus erschlossen wird, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Eine Überbauung des Plangebietes hätte demnach ggf. einen Verlust von nicht essentiellen Teilnahrungshabitats für die o.g. Vogelarten zur Folge. Im Sinne einer Prognose* kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei maxi-

* vgl. S. 6, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

mal um eine „Verschlechterung der Nahrungssituation“ und nicht um den vollständigen Verlust eines essentiellen Nahrungshabitates handelt*, so dass Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Essentielle Funktionen bzw. Brutplätze für an **Gewässer gebundene Arten** (Eisvogel, Nachtigall, Schnatterente, Teichrohrsänger, Uferschnepfe, Wasserralle, Zwergtaucher) können innerhalb des Plangebietes aufgrund der Habitatausstattung sowie der hohen Nutzungsintensität ebenfalls ausgeschlossen werden. Es liegen keine für diese Arten geeigneten Gewässer bzw. entsprechende Habitatstrukturen wie Steilwände, Gebüsche, dichte Vegetation, Röhrichte/ Schwimmblattvegetation vor.

Das Plangebiet stellt in diesem Zusammenhang auch für die Uferschnepfe, die i.d.R. freie Flächen wie Feuchtwiesen präferiert, keinen geeigneten Lebensraum dar. Die bestehenden Vorbelastungen durch die unmittelbar westlich verlaufende Straße „Großen Haag“ einschließlich des Rad- und Fußweges werden in diesem Zusammenhang als zu hoch eingeschätzt. Auch seitens der Unteren Naturschutzbehörde liegen keine Hinweise auf eine entsprechende Nutzung vor. Bedeutende Vorkommen von Uferschnepfen sind aus dem nördlich gelegenen Vogelschutzgebiet bekannt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) sind hier jedoch aufgrund der Entfernung nicht anzunehmen.

Das Plangebiet selbst weist keine Baumbestände, Feldgehölze, Hecken und Gebüsche auf, so dass Vorkommen von **Spechten** (Klein-, Schwarzspecht), **(Halb-)Höhlenbrütern** (Gartenrotschwanz, Feldsperling, Star) und anderweitig an Gehölze gebundene Arten wie Bluthänfling und Girlitz nicht zu prognostizieren sind. Totholzbestände, die als Brut- und Schlafbäume fungieren könnten sind nicht vorhanden. Gemäß vorliegender Messtischblattabfrage könnten die Biotopstrukturen im Plangebiet ohnehin nur als (potentielles) Nahrungshabitat gewertet werden. Eine essentielle Funktion im Sinne eines unentbehrlichen Nahrungshabitats kann für das Plangebiet gänzlich ausgeschlossen werden.

Wegen der Lage am Ortsrand, der stark befahrenen Straße einschließlich Fuß- und Radweg, der intensiven Grünlandnutzung und der daraus resultierenden Vorbelastungen ist von einer Nutzung als geeignetes Bruthabitat für **Vögel des Offenlandes** (Feldlerche, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rebhuhn, Rotschenkel, Wachtel, Weißstorch, Wiesenpieper) zunächst nicht auszugehen. Nach den Ergebnissen eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens** ist für den Kiebitz eine vollständige Abnahme der Habitateignung bis zu

* Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA), 2010: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde, Erfurt.

** vgl. Garniel & Mierwald, 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Berlin.

einer Entfernung von 100 m zu Rad- und Fußwegen anzunehmen.

Nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve sind jedoch auf Basis der jährlich durchgeführten Wiesenvogelerfassungen **Gelege von Kiebitzen** aus dem Umfeld des Plangebietes bekannt (vgl. Abb. 1). So wurden im Jahr 2016 auf dem Maisacker an der Ecke Großen Haag/ Bruchstraße insgesamt 6 Kiebitzgelege erfasst. Der Bruterfolg wurde im Jahresbericht der Wiesenvogelkartierung jedoch als „schlecht“ beurteilt. Es ist lediglich von einer erfolgreichen Brut auf der Fläche auszugehen. Auch wenn sich in den Folgejahren das Brutgeschehen in östliche Richtung verlagert hat (Abb. 1) wird i.S. einer Worst-Case-Annahme das Erfassungsjahr 2016 für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zugrunde gelegt.

Unter Annahme einer Beeinträchtigung im Radius von 100 m um das Plangebiet sind daher zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig (s. Kap. „Auswirkungsprognose und Maßnahmen“).

Typische **Kulturfolger** (Mehl-, Rauchschnalbe) einer extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft können innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Neststandorte vorhanden sind. Eine essentielle Funktion als Nahrungshabitat ist ebenfalls nicht zu prognostizieren. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt mit Sicherheit erhalten.

Das **Schwarzkelchen** bevorzugt magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschchen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Wichtige Habitatstrukturen sind höhere Sitz- und Singwarten sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Gemäß Fachinformationssystem (@LINFOS) gibt es Nachweise der Art innerhalb des Vogelschutzgebietes „Untere Niederrhein“ in einer Entfernung von rund 200 bzw. 300 m zum Plangebiet, so dass auch eine sporadische Nutzung des Plangebietes nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Artenschutzrechtliche Konflikte sind bei Umsetzung des Planvorhabens jedoch nicht zu erwarten, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und eine sporadische Nutzung der Fläche nicht als essentiell gewertet werden kann. Erhebliche Störungen bzw. eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht anzunehmen, kann jedoch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen im Sinne von zeitlichen Einschränkungen der Baumaßnahmen ohnehin ausgeschlossen werden (s. Kap. „Auswirkungsprognose und Maßnahmen“).

Der **Kuckuck** ist in fast allen Lebensräumen anzutreffen, bevorzugt jedoch in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrandern und Industriebrachen. Je nach Revierqualität ist seine spezifische Reviergröße unterschiedlich ausgeprägt. Insgesamt ist er jedoch auf eher extensiv genutzte Gebiete, mit einem entsprechend guten Nahrungsangebot von größeren Insekten angewiesen. Durch das Planvorhaben, bei dem eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Grünlandfläche überplant wird ist folglich nicht von einem essentiellen Habitatverlust auszugehen. Als Brutparasit, der insbesondere Nester von bestimmten Singvogelarten (Teich-, Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze) präferiert, die durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden (u.a. weil keine Neststandorte im Plangebiet vorhanden sind) ist von einer Betroffenheit des Kuckucks nicht auszugehen.

Darüber hinaus sind für das Messtischblatt 4202, Quadrant 1 einige planungsrelevante Vogelarten angegeben, die spezifische Lebensraumansprüche an ihre Brut- und Nahrungshabitate stellen und aus diesem Grund im Plangebiet nicht zu erwarten sind:

Dazu gehört z.B. der **Feldschwirl**, welcher auf gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern angewiesen ist. Selten kommt die Art auch in Getreidefeldern vor.

Die Lebensräume des **Blaukehlchens** sind Feuchtgebiete in Flussauen mit hoch anstehendem Grundwasser, offenen Wasserflächen und Altschilfbeständen. Gelegentlich besiedelt es auch Raps- und Getreidefelder.

Die **Turteltaube** besiedelt ursprünglich Steppen- und Waldsteppen und ist daher auf offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel von landwirtschaftlichen Flächen und Gehölzen angewiesen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. In Siedlungsnahen Bereichen werden wenn, dann verwilderte Gärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt.

3.3 Rastvögel

Für das Messtischblatt 4202, Quadrant 1 (vgl. Tab. 1) ist die Saatgans als Rastvogel angegeben. Das Plangebiet erfüllt jedoch nicht die Lebensraumanforderungen der Art, die als Überwinterungsgebiet ausgedehnte und ungestörte Acker- und Grünlandflächen, gerne in Niederungsbereichen großer Flussläufe aufsucht. Ein entsprechendes Rastvorkommen kann im Plangebiet bzw. dem auswirkungsrelevanten Umfeld ausgeschlossen werden.

3.4 Reptilien

Die Schlingnatter ist innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten, da ihre primären Lebensräume Binnendünen entlang von Flüssen, Heidegebiete und trockene Randbereiche von Mooren umfassen. In jedem Fall müssen die Standorte sonnenexponiert und wärmebegünstigt sein, wovon aufgrund der Grünlandnutzung des Plangebietes nicht ausgegangen werden kann. Winterlebensräume (Erdlöcher, Felsspalten, Trockenmauern) oder Wanderkorridore (Straßenböschungen, Eisenbahndämme, Hochspannungstrassen) sind bei Durchführung des Planvorhabens nicht betroffen.

4 Auswirkungsprognose und Maßnahmen

Bei Durchführung des Planvorhabens wird eine derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Kranenburg durch die Entwicklung einer Sondergebietsfläche für weitere Fachmärkte überplant. Da mit Durchführung des Vorhabens keine Gehölzentfernungen bzw. kein Gebäudeabbruch verbunden ist, können die damit regelmäßig verbundenen artenschutzrechtlichen Konflikte ausgeschlossen werden. Darüber hinaus stellt das Plangebiet nach Auswertung der vorhandenen Daten kein Brut- bzw. essentielles Nahrungshabitat für anderweitig geschützte Arten dar.

Durch den späteren Bau des Fachmarkzentrums sind jedoch aufgrund der zukünftig errichteten Gebäude sogenannte „Kulisseneffekte“ anzunehmen, die geeignet sind negative Auswirkungen auf außerhalb des Plangebietes liegende Vogelarten (hier: Kiebitz) auszulösen. In diesem Sinne sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in einer Größenordnung von mind. 3 ha erforderlich. Durch diese Maßnahme kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch zukünftig erhalten und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population vermieden werden. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ist vor Beginn der Umsetzung des Bebauungsplanes, d.h. vor einem Eingriff funktionsbereit anzulegen.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber planungsrelevanten/ europäischen Vogelarten im auswirkungsrelevanten Umfeld zum Plangebiet sicher ausschließen zu können, sind Bauarbeiten, einschließlich einer Baufeldräumung nicht während der Brutzeit, d.h. nicht zwischen dem 01.03. – 30.09. eines jeden Jahres durchzuführen.

Eine Ausnahme von dieser Regel ist möglich, sofern vor dem Eingriff

und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der fachgutachterliche Nachweis erbracht werden kann, dass mit Umsetzung des Vorhabens während der Brutzeit keine artenschutzrechtlichen Konflikte verbunden sind.

Bearbeitet für die Gemeinde Kranenburg
Coesfeld, im September 2019

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Artenschutzprotokolle

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	BP Nr. 58 "SO-Gebiet Großen Haag"
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Kranenburg
Antragstellung (Datum):	02.04.2017
<p>Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich der Gemeinde Kranenburg, unmittelbar östlich der Straße Großen Haag und umfasst eine Fläche von rund 1,76 ha Größe. Die Fläche wird zur Zeit der durchgeführten Bestandsaufnahme intensiv landwirtschaftlich in Form von Mahdgrünland (Fettwiese) genutzt. Am westlichen Rand steht straßenbegleitend eine junge Baumreihe aus Eschen. Unmittelbar westlich, jenseits der Straße Großen Haag, besteht das gleichnamige Einkaufszentrum. Eine detailliertere Beschreibung ist der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan zu entnehmen.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irggäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:	
Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)	
Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:	
Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	
<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>	

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kiebitz (Vanellus vanellus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="2"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4202/1"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Es bestehen Hinweise auf Brutvorkommen der Art im unmittelbaren Umfeld zum Plangebiet (< 100 m Abstand). In einem 100 m Radius um das Plangebiet wurden im Jahr 2015 4 Gelege und im Jahr 2016 6 Gelege erfasst. Erhebliche Störungen der lokalen Population / Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, so dass zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 44 (1) BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig werden.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Unter Anwendung einer Bauzeitenregelung in Anlehnung an § 39 BNatSchG (keine Baufeldräumung während der Brutzeit, d.h. nicht zwischen dem 01.03 und dem 30.09 eines jeden Jahres) und der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) können artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden. Es wird auf das entsprechende artenschutzfachliche Ausgleichskonzept als Teil der Unterlagen zum Bebauungsplan verwiesen.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text"/>		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text"/>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text"/>		